

Vollzug der Schulordnung für die Berufsfachschulen für technische Assistenten in der Medizin, Zytologieassistenten, Diätassistenten und pharmazeutisch-technische Assistenten; hier: Zeugnismuster

Vollzug der Schulordnung für die Berufsfachschulen für technische Assistenten in der Medizin, Zytologieassistenten, Diätassistenten und pharmazeutisch-technische Assistenten; hier: Zeugnismuster

KWMBI. I 2001 S. 56

2236.4.2-K

Vollzug der Schulordnung für die Berufsfachschulen für technische Assistenten in der Medizin, Zytologieassistenten, Diätassistenten und pharmazeutisch-technische Assistenten; hier: Zeugnismuster

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus**

vom 2. Februar 2001 Az.: VII/9-S9613-3-7/296

I.

Die nach der Schulordnung für die Berufsfachschulen für technische Assistenten in der Medizin, Zytologieassistenten, Diätassistenten und pharmazeutisch-technische Assistenten (Berufsfachschulordnung Technische Assistenten Medizin/Pharmazie-BFSO MTA PTA) vom 3. September 1987 (GVBI S. 325), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. August 1998 (GVBI S. 616), zu erteilenden Jahres- und Abschlusszeugnisse sind nach den als Anlage beigefügten Mustern im Format DIN A 4 auszustellen.

Auf Folgendes wird zur Beachtung hingewiesen:

1. In die Zeugnisse sind Name und Vorname sowie gegebenenfalls weitere Vornamen einzutragen. Bei den Zeugnissen ist erforderlichenfalls nach dem Geburtsort der Landkreis einzutragen.
2. Die nach der Stundentafel in der jeweiligen Fachrichtung und Jahrgangsstufe zu unterrichtenden Fächer sind in der Reihenfolge der Stundentafel in das Zeugnis aufzunehmen.
3. Das Staatsministerium kann Abweichungen zulassen, wenn die Zeugnisse mithilfe automatischer Einrichtungen erteilt oder ausgefüllt werden.

4. Verwendung von Wappen

a) Die Verwendung des kleinen Staatswappens im Abschlusszeugnis und in der Urkunde ist gestattet

– staatliche Schulen,

– kommunalen Schulen, wenn der Träger das kleine Staatswappen führt,

– staatlich anerkannten Ersatzschulen, denen die örtlich zuständige Regierung dies genehmigt hat.

b) Die Verwendung kommunaler Wappen ist kommunalen Schulen gestattet, wenn der Träger der Verwendung des Wappens im Zeugnis zustimmt.

5. Die Fußnoten sind nicht Bestandteil der amtlichen Formulare.

II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung zum Vollzug der Berufsfachschulordnung Technische Assistenten Medizin Pharmazie (Zeugnismuster) vom 7. September 1987 (KWMBI I S. 268) außer Kraft.

I.A. Pascher

Ministerialdirigent

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1: Jahreszeugnis

Anlage 2: Abschlusszeugnis